

**Versicherungsschutz für Sozialversicherte**

**ÖSTERREICH  
Sonderklasse Select Kompakt**

mit Wertbeständigkeit  
ohne Prämienrückerstattung

QCIY 9/2015  
Europagarantie und Weltdeckung

Die Versicherung erstreckt sich auf Behandlungen von Unfallfolgen und nachfolgend abschließend aufgezählten schweren Erkrankungen bzw. Operationen und Untersuchungen im stationären und tagesklinischen Bereich, Rehabilitation nach Unfall und Ersatz von Bergungskosten.

Voraussetzung für die Übernahme der Behandlungskosten ist, dass der Versicherer diese vor Beginn schriftlich zugesagt hat (ausgenommen Unfall- und akute Behandlungen).

Folgende Erkrankungen bzw. Operationen und Untersuchungen gelten als versichert:

- Behandlungen von bösartigen Neubildungen (Krebs) ab Vorliegen eines aus medizinischer Sicht nachgewiesenen malignen Tumors. Darunter fallen auch die malignen Tumorformen des Blutes, der blutbildenden Organe und des Lymphsystems einschließlich Leukämien (= Blutkrebs), Lymphomen und Morbus Hodgkin (Lymphdrüsenkrebs)

- offene bzw. laparoskopische operative Eingriffe zur Entfernung unklarer Tumore (z.B. bei Mammakarzinom, Tumore der inneren Organe)

- Behandlungen von gutartigen Gehirntumoren

- Operationen der Halsschlagader (Arteria Carotis)

- Bypass Operationen: Durchführung einer Operation zur Korrektur einer Verengung oder des Verschlusses einer oder mehrerer Koronararterien (Herzkranzgefäße) durch Bypass-Transplantate

- Herzklappenoperationen

- Herzkatheter und Stent-Implantationen in die Koronar-gefäße

- Operationen der Aorta (Hauptschlagader)

- Transplantationen von Herz, Lunge, Leber und Niere

Nicht unter Versicherungsschutz stehen:

- Maßnahmen zur Feststellung von bösartigen Neubildungen bzw. zur Operationsindikation wie zum Beispiel die konservative Abklärung, Probenbiopsien, Stanzungen, Röntgenaufnahmen, Labor und MRI, etc.

- Polypektomien

- Entfernungen von nichtinvasiven Karzinomen in situ sowie Entfernungen von Hauttumoren (ausgenommen maligne Melanome)

- sowie sämtliche Nachkontrollen.

**I. Stationärer Bereich** (Punkt 5.8. bis 5.15. Allgemeine Versicherungsbedingungen; Punkt A. Ergänzende Versicherungsbedingungen)

Der Versicherungsschutz umfasst Leistungen für medizinisch notwendige Krankenhausaufenthalte im folgenden Umfang:

**1. KOSTENDECKUNGSGARANTIE IN ÖSTERREICH**

Bei Aufenthalten in der Sonderklasse Zweibettzimmer eines Vertragskrankenhauses (siehe Liste der Vertragskrankenhäuser der Tarifserie QY, Beilage K8) werden die Kosten abzüglich der satzungsgemäß zu vergütenden Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung in direkter Verrechnung voll übernommen.

**2. KOSTENDECKUNGSGARANTIE IN EUROPA**

Bei Aufenthalten in der Sonderklasse Zweibettzimmer eines allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in einem der auf der "Europaliste" angeführten Staaten werden die Kosten abzüglich der satzungsgemäß zu vergütenden Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung in direkter Verrechnung voll übernommen.

**3. WELTWEITE KOSTENDECKUNGSGARANTIE FÜR GEPLANTE STATIONÄRE BEHANDLUNGEN**

Ist eine stationäre Behandlung aufgrund des üblichen medizinisch anerkannten Standards in Österreich nicht möglich, werden die Kosten einschließlich der Aufwendungen für die Hin- und Rückreise abzüglich allfälliger Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung weltweit übernommen. Voraussetzung ist, dass vorher UNIQA kontaktiert wird und durch diese die Abwicklung des Versicherungsfalles erfolgt.

**4. KOSTENERSATZ IN ALLEN ANDEREN FÄLLEN**

Bei Aufenthalten in der Sonderklasse Zweibettzimmer

- in österreichischen Krankenhäusern, die nicht in der Liste der Vertragskrankenhäuser enthalten sind
- in allgemeinen öffentlichen Krankenhäusern jener europäischen Staaten, die nicht in der "Europaliste" enthalten sind
- in privaten Krankenhäusern im europäischen Ausland
- in allen Krankenhäusern im außereuropäischen Ausland

sowie bei Aufenthalten in der Sonderklasse Einbettzimmer stehen folgende Leistungen zur Verfügung:

A. Tageskosten (Aufzahlungskosten, Anstaltsgebühr, Sachaufwand)

pro Tag bis ..... EUR 240,30

B. Honorare, Behandlungskosten

Konservative Behandlung

a) Honorar für den Hauptbehandler pro Tag bis  
1. bis 7. Tag ..... EUR 115,20  
8. bis 14. Tag ..... EUR 57,60  
ab 15. Tag ..... EUR 28,80

b) Nebenhonorare und besondere Behandlungskosten  
pro Tag bis ..... EUR 46,10

Vergütet werden Kosten für bildgebende Untersuchungen und Laboruntersuchungen sowie besondere ärztliche Verrichtungen, Konsiliarärzte anderer Fachgebiete, physikalische Therapien und Medikamente.

Operative Behandlung

a) Operationskosten (Punkt 5.13. Allgemeine Versicherungsbedingungen) je nach Art des chirurgischen Eingriffes gemäß UNIQA Operationsgruppenschema für

Operationsgruppe I bis	EUR	323,60
Operationsgruppe II bis	EUR	593,30
Operationsgruppe III bis	EUR	970,80
Operationsgruppe IV bis	EUR	1.564,10
Operationsgruppe V bis	EUR	2.265,20
Operationsgruppe VI bis	EUR	3.020,20
Operationsgruppe VII bis	EUR	3.883,20
Operationsgruppe VIII bis	EUR	5.393,30

Werden im Verlauf eines ununterbrochenen Krankenhausaufenthaltes wegen desselben Krankheitsgeschehens oder im Zuge einer Schmerzbetäubung mehrere operative Eingriffe durchgeführt, so steht für die gemäß Operationsgruppenschema am höchsten einzustufende Operation der volle, für jede weitere Operation der halbe Vergütungssatz zur Verfügung. Die Vergütung beträgt maximal das Doppelte des Satzes für die höchst eingestufte Operation.

#### b) Nebenhonorare und besondere Behandlungskosten

pro Tag bis ..... EUR 44,60

Vergütet werden Kosten für bildgebende Untersuchungen und Laboruntersuchungen sowie besondere ärztliche Verrichtungen, Konsiliarärzte anderer Fachgebiete, physikalische Therapien und Medikamente.

#### C. Zusätzliche Fallkosten

Aus Punkt A und B nicht gedeckte Tageskosten, Honorare und Behandlungskosten werden pro Fall bis ..... EUR 907,00 vergütet.

#### D. Organtransplantation

Die Kosten für Organtransplantationen werden anstelle der Vergütungen nach Punkt B und C pro Fall bis EUR 11.346,60 ersetzt.

#### 5. KRANKENTRANSPORT (Punkt 5.12. Allgemeine Versicherungsbedingungen)

Kostenersatz pro Transport bis ..... EUR 464,30

#### 6. BEGLEITPERSON

Bei unter Versicherungsschutz stehenden Aufenthalten von Kindern bis 18 Jahre werden für eine Begleitperson

- wenn der Aufenthalt nach Punkt 1 bis 3 vergütet wird bzw. wenn der Aufenthalt in der allgemeinen Gebührenklasse erfolgt, die Kosten voll übernommen

- wenn der Aufenthalt nach Punkt 4 vergütet wird, die Kosten pro Tag bis ..... EUR 72,10 ersetzt.

#### 7. KRANKENHAUS-TAGEGELD

Erfolgt der Aufenthalt in der allgemeinen Gebührenklasse wird anstelle der Vergütung nach Punkt 1 bis 4 ein Krankenhaus-Tagegeld von ..... EUR 116,00 erbracht.

#### 8. HOSPIZ, PALLIATIVSTATION

Bei stationären Aufenthalten in Hospizen oder Palliativstationen werden pro Tag bis ..... EUR 116,00 maximal für die Dauer von 31 Tagen erbracht.

Diese Leistung steht einmal während der gesamten Versicherungsdauer zur Verfügung.

#### II. Tagesklinischer Bereich (in Abänderung von Punkt 5.10. Allgemeine Versicherungsbedingungen)

Sofern die in diesem Tarif versicherten Leistungen in der Ordination eines Arztes oder in einer Tagesklinik durchgeführt werden und dadurch nachweislich ein stationärer Krankenhausaufenthalt ersetzt wird, besteht Versicherungsschutz im folgenden Umfang:

#### 1. KOSTENDECKUNGSGARANTIE IN ÖSTERREICH

Die Behandlungskosten werden in direkter Verrechnung abzüglich der satzungsgemäß zu vergütenden Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung voll übernommen, sofern mit dem behandelnden Arzt bzw. der Tagesklinik eine vertragliche Regelung getroffen wurde (siehe Liste der Tageskliniken der Tarifserie QY, Beilage K8).

#### 2. KOSTENERSATZ IN ALLEN ANDEREN FÄLLEN

Bei Behandlungen in der Ordination eines Arztes oder in einer Tagesklinik ohne vertragliche Regelung sowie im Ausland stehen folgende Leistungen zur Verfügung:

a) Operationskosten (Punkt 5.13. Allgemeine Versicherungsbedingungen) je nach Art des chirurgischen Eingriffes gemäß UNIQA Operationsgruppenschema für

Operationsgruppe I bis .....	EUR	291,20
Operationsgruppe II bis .....	EUR	534,00
Operationsgruppe III bis .....	EUR	873,70
Operationsgruppe IV bis .....	EUR	1.407,70
Operationsgruppe V bis .....	EUR	2.038,70
Operationsgruppe VI bis .....	EUR	2.718,20
ab Operationsgruppe VII bis .....	EUR	3.494,90

Werden wegen desselben Krankheitsgeschehens oder im Zuge einer Schmerzbetäubung mehrere operative Eingriffe durchgeführt, so steht für die gemäß UNIQA Operationsgruppenschema am höchsten einzustufende Operation der volle, für jede weitere Operation der halbe Vergütungssatz zur Verfügung. Die Vergütung beträgt maximal das Doppelte des Satzes für die höchst eingestufte Operation.

b) Behandlungskosten für diagnostische Maßnahmen unter Anwendung der Computertomographie, der Kernspintomographie oder von Isotopen pro Fall bis ..... EUR 873,70

#### 3. KRANKENTRANSPORT (ergänzend zu Punkt 5.12. Allgemeine Versicherungsbedingungen)

Kostenersatz pro Transport bis ..... EUR 464,30  
pro Kalenderjahr maximal ..... EUR 1.857,20

#### 4. HAUSPFLEGE-PAUSCHALE

Ist im Anschluss an eine Behandlung nach Punkt 1 oder 2 aufgrund ärztlicher Anordnung eine Hauspflege notwendig, werden nach einem chirurgischen Eingriff der

Operationsgruppe III .....	EUR	90,50
Operationsgruppe IV .....	EUR	179,70
Operationsgruppe V .....	EUR	360,60
Operationsgruppe VI .....	EUR	540,20
ab Operationsgruppe VII .....	EUR	900,80

erbracht.

Werden wegen desselben Krankheitsgeschehens oder im Zuge einer Schmerzbetäubung mehrere operative Eingriffe durchgeführt, so ist für die Berechnung der Hauspflege-Pauschale die gemäß UNIQA Operationsgruppenschema am höchsten einzustufende Operation maßgeblich.

#### III. Rehabilitation nach Unfall (in Abänderung von 5.10. Allgemeine Versicherungsbedingungen)

Bei Aufenthalt in einem Rehabilitationszentrum im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt wegen Unfall werden pro Tag ..... EUR 50,00 längstens für 90 Tage pro Fall erbracht.

#### IV. Bergungskosten (Punkt A. Ergänzende Versicherungsbedingungen)

Bergungskosten werden pro Fall bis ..... EUR 1.908,30 vergütet.

#### V. Assistance

#### 1. ÄRZTLICHE ZWEITMEINUNG (second opinion)

UNIQA organisiert bei empfohlenen Operationen auf Wunsch eine fachärztliche Zweitmeinung (second opinion) und übernimmt die damit im Zusammenhang stehenden ärztlichen Kosten.

## 2. PSYCHOLOGISCHE BERATUNG

UNIQA organisiert für die versicherte Person auf Wunsch professionelle und unmittelbare Notfallbetreuung durch externe, psychologische Fachleute und übernimmt die damit im Zusammenhang stehenden Kosten in folgenden Fällen:

- HIV-positiver Befund

- Krebs (einschließlich Leukämie)
- Multiple Sklerose
- plötzlicher, unerwarteter Tod engster Familienangehöriger (Ehegatte/in, Kinder, Eltern, Großeltern)

Die Versicherungsleistung ist mit 6 Einheiten pro Ereignis begrenzt.

---

## A. Ergänzende Versicherungsbedingungen

### 1. Wartezeit

Die allgemeine Wartezeit entfällt.

### 2. Kostendeckungsgarantie

Voraussetzung für die Kostendeckungsgarantie und Direktverrechnung in den (aufgelisteten) Vertragskrankenanstalten ist (weilers)

- ein gültiger Auftrag zur Direktverrechnung, welcher für den konkreten Leistungsfall erteilt wurde und
- eine gültige Einzelzustimmungserklärung für den Fall, dass zur Leistungsprüfung weitere Gesundheitsdaten erforderlich sind.

### 3. Versicherungsschutz nach Unfall

Versicherungsfall ist die innerhalb von 2 Jahren ab dem Unfalltag erfolgende medizinisch notwendige Heilbehandlung des Versicherten wegen Folgen eines Unfalles, der während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten ist.

### 4. Rehabilitation nach Unfall

Versicherungsschutz besteht für Rehabilitationsbehandlungen in geeigneten, behördlich anerkannten, stationären Einrichtungen.

Bei Inanspruchnahme einer ausländischen Rehabilitations-einrichtung werden Versicherungsleistungen nur insoweit erbracht, als der Versicherer dies vor Beginn der Rehabilitationsbehandlung schriftlich zugesagt hat.

### 5. Bergungskosten

Bergungskosten sind die nachgewiesenen Kosten des Suchens nach dem Versicherten und seines Transportes bis zur nächsten befahrbaren Straße oder bis zum, dem Unfallort nächstgelegenen, Krankenhaus.

Sie werden ersetzt, wenn der Versicherte einen Unfall erlitten hat oder in Berg- oder Wassernot geraten ist und verletzt oder unverletzt geborgen werden muss bzw. durch einen Unfall oder infolge Berg- oder Wassernot den Tod erleidet und seine Bergung erfolgen muss.

### 6. Andere Versicherungen

Eine allfällige bestehende gesetzliche Sozialversicherung oder andere Privatversicherung sowie Ansprüche aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund von Vereinbarungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Hat UNIQA Leistungen erbracht, so gehen gleichwertige Ansprüche des Versicherten gegen Dritte auf sie über.

### 7. Wegfall der Sozialversicherung

Dieser Tarif setzt das Bestehen einer gesetzlichen Sozialversicherung voraus. Damit bei einem Wegfall der Sozialversicherung weiterhin der optimale Versicherungsschutz erhalten bleibt, ist eine umgehende Verständigung des Versicherers notwendig.

Mit Wegfall der Anspruchsberechtigung gegenüber einer gesetzlichen Sozialversicherung entfällt jedenfalls die Kostendeckungszusage gemäß Pkt. I.1 bis I.3 sowie Pkt. II.1. Die Kostenvergütung erfolgt in diesen Fällen maximal bis zu den in Punkt I.4 bzw. II.2 angeführten Höchstbeträgen.

---

## 8. Umstellung von Kinder- auf Erwachsenenprämie

Hat ein versichertes Kind das 18. Lebensjahr vollendet, so sind ab dem nächstfolgenden Monatsersten die Prämien zu bezahlen, die für erwachsene Personen zu entrichten sind.

---

## B. Leistungs- und Prämienanpassung

1. a) UNIQA verpflichtet sich den Versicherungsschutz in seinem Wert zu erhalten sowie im Falle einer Veränderung der Preise der Gesundheitsleistungen ihre Leistungen so anzupassen, dass die Kostendeckungsgarantie in allen Punkten, in denen sie ausdrücklich vorgesehen ist, aufrecht bleibt.

b) Eine Anpassung erfolgt ebenso, wenn sich sonstige im § 178f Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz genannte Umstände bzw. Faktoren ändern.

2. Die in Punkt I und II betragsmäßig festgelegten Leistungen sind entsprechend der Änderung der Kosten und Honorare der Vertragspartner sowie der Vergütung der gesetzlichen Sozialversicherung anzupassen.

Für die Punkte I 5 und II 3 sowie für den Fall, dass keine vertragliche Vereinbarung zustande kommt, hat die Anpassung aufgrund eines Vergleiches des von Statistik Austria zuletzt verlautbarten Verbraucherpreisindex mit demjenigen des Vorjahres bzw. mit demjenigen, der der letzten Anpassung zugrunde zu legen war, zu erfolgen. Die übrigen betragsmäßig festgelegten Leistungen sind stets nach diesem Index anzupassen.

Veränderungen des Gesundheitswesens oder der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die eine Änderung der Leistungen erforderlich machen, sind bei der Anpassung der Leistungen ebenfalls zu berücksichtigen.

3. Die Anpassung der Leistungen hat ohne Altersbegrenzung, ohne Wartezeit für Mehrleistungen und ungeachtet eines etwa verschlechterten Gesundheitszustandes zu erfolgen.

4. Die Neuberechnung der Prämien hat entsprechend der Leistungsanpassung nach Punkt 1 und 2 sowie unter Berücksichtigung von Veränderungen der durchschnittlichen Lebenserwartung, der Häufigkeit der Inanspruchnahme von Leistungen und deren Aufwendigkeit sowie des Gesundheitswesens oder der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Zu berücksichtigen sind auch die Kosten der in Anspruch genommenen Leistungen in den Krankenanstalten außerhalb Österreichs.

5. Die neuen Leistungen und Prämien werden zum 1. des Monats wirksam, der der schriftlichen Benachrichtigung des Versicherungsnehmers folgt.

6. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, innerhalb eines Monats die Leistungs- und Prämienanpassung schriftlich abzulehnen. In diesem Fall wird die Versicherung ohne Anpassungszusage und ohne Kostendeckungsgarantien fortgesetzt.

---

## C. Widerruf der Kostendeckungsgarantie

Die abgegebenen Kostendeckungsgarantien können vom Versicherer frühestens zu dem in der Liste der Vertragskranken-häuser (Beilage K8) angeführten Termin widerrufen werden.

Wirksam wird der Widerruf nach Ablauf der im Versicherungsvertragsgesetz (§ 178c) festgelegten Frist.

Ein Widerruf ist für solche Heilbehandlungen ohne Wirkung, die vor dem Wirksamwerden der entsprechenden Mitteilung begonnen haben.

---

#### D. Sonstige Hinweise

---

##### 1. Umwandlungsrecht

Der Versicherte hat das Recht, diesen Tarif (Sonderklasse Select Kompakt) unter besonders günstigen Bedingungen in eine für alle Krankheitsfälle geltende Sonderklasse-Versicherung (Sonderklasse Select Optimal oder Premium) umzuwandeln. Die begünstigte Umwandlung kann für jeden nach diesem Tarif (Sonderklasse Select Kompakt) Versicherten zum vollendeten 20., 25., 30., 35., 40. oder zum vollendeten 45. Lebensjahr beantragt werden, sofern die Versicherung nach diesem Tarif (Sonderklasse Select Kompakt) für diese Person vor dem jeweiligen Umwandlungstermin mindestens 3 Jahre aufrecht bestand.

Der Antrag auf Umwandlung muss mindestens 1 Monat vor Vollendung des 20., 25., 30., 35., 40. bzw. 45. Lebensjahres beim Versicherer eingelangt sein. Wirksam wird die Umwandlung zum 1. des Monats, welcher dem vollendeten 20., 25., 30., 35., 40. bzw. 45. Lebensjahr folgt.

In diesem Fall wird der erhöhte Versicherungsschutz

- unter Anrechnung der erforderlichen Alterungsrückstellung
- ohne neuerliche Beurteilung des Gesundheitszustandes und
- ohne neuerliche Wartezeit wirksam.

##### 2. UNIQA Kundenkarte

a) Die Vorlage der UNIQA Kundenkarte bei unseren Vertragspartnern in Österreich im stationären Bereich gewährleistet die bargeldlose Abwicklung des Versicherungsfalles.

Um die Kosten eines Krankenhausaufenthaltes im Ausland bevorschussen zu können sowie zur Abwicklung von geplanten Krankenhausaufenthalten im Ausland, kontaktieren Sie bitte die auf der UNIQA Kundenkarte angeführte Telefonnummer.

b) Für die Inanspruchnahme der Leistungen aus dem Assistancebereich rufen Sie bitte ebenfalls die auf der UNIQA Kundenkarte angegebene Telefonnummer an.